

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-0141.50/7804

Dresden,  September 2013

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Köditz, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 5/12530
Thema: Polizeieinsatz bei den Kundgebungen zum Thema NSU am
12. Juli 2013 in Dresden**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 12. Juli 2013 fanden in drei Ortsteilen Dresdens Kundgebungen zum Thema NSU und zur Erinnerung an dessen Opfer statt. In einer Pressemitteilung der Veranstalter heißt es dazu u. a.: ‚Dabei mussten sie wiederholt ihre Versammlungsrechte gegenüber der Polizei stark machen. Am ersten Kundgebungsort versuchten etwa 20 Nazis aus dem Umfeld des Ladengeschäfts ‚Never Straight Clothes‘ die Kundgebung zu stören. Darunter auch der Besitzer [...] und der stadtbekannte Gewalttäter und Nazi [...]. Die Polizei zeigte daran jedoch keinerlei Interesse und ließ die Nazis gewähren. Auch am zweiten und dritten Kundgebungsort verhielten sich die Beamten unkooperativ. So verlangten sie unter anderem entgegen des Auflagenbescheids die Räumung einer Straße, die Demonstranten sollten sich lediglich auf den Fußweg stellen. Zudem wurde die Kundgebung durch die Beamten anlasslos abgefilmt.“

Namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:
Aus welchen Gründen wurde entgegen der Forderung der Veranstalter durch die Polizei kein Platzverweis für die anwesenden Neonazis ausgesprochen?**

Für die Erteilung eines Platzverweises lagen die rechtlichen Voraussetzungen nicht vor.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

Frage 2:

Welche Lageeinschätzung wurde durch die Beamten an diesem Kundgebungsort getroffen?

Zwischen den etwa 30 Teilnehmern der Versammlung und 10 Personen des politisch rechten Spektrums bestand Hör- und Sichtweite. Die Personen verhielten sich friedlich. Die Versammlung konnte störungsfrei durchgeführt werden.

Frage 3:

Aus welchen Gründen und auf welcher rechtlichen Grundlage versuchte die Polizei am Kundgebungsort in Löbtau durchzusetzen, dass die Straße geräumt und ausschließlich der Fußweg genutzt wurde?

Anfangs demonstrierten die Versammlungsteilnehmer auf dem Gehweg, traten dann aber unvermittelt auf die Fahrbahn, die zu diesem Zeitpunkt noch durch Fahrverkehr frequentiert wurde. Die Versammlungsteilnehmer wurden zu ihrer eigenen Sicherheit zunächst gebeten, zurück auf den Fußweg zu gehen. Letztlich leitete der Polizeivollzugsdienst den Verkehr um, so dass die Versammlung störungsfrei auf der Fahrbahn stattfinden konnte.

Frage 4:

Auf Grund welcher konkreten Anhaltspunkte für unmittelbar bevorstehende Straftaten wurden die Kundgebungsteilnehmer am Schlossplatz durch die Polizei gefilmt?

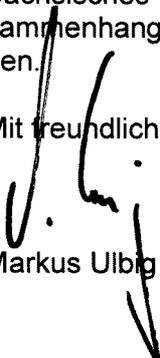
Frage 5:

Wurden Ermittlungsverfahren wegen des Begehens von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gegen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kundgebungen eingeleitet und wenn ja, in welcher Anzahl und aus welchen Gründen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Die zuständige Staatsanwaltschaft führt ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen Versammlungsbeschränkungen gemäß §§ 15 Absatz 1, 26 Sächsisches Versammlungsgesetz. Der Polizeivollzugsdienst fertigte in diesem Zusammenhang Bild- und Tonaufnahmen, die in dem Strafverfahren als Beweismittel dienen.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Uibig